



**GESELLSCHAFT DER FREUNDE
HERZOG AUGUST BIBLIOTHEK**

**GESELLSCHAFT DER FREUNDE DER HERZOG AUGUST BIBLIOTHEK
Wolfenbüttel e.V.**

SATZUNG

vom 22.05.1971 i. d. F. vom 22.11.2013

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen »**GESELLSCHAFT DER FREUNDE DER HERZOG AUGUST BIBLIOTHEK WOLFENBÜTTEL E.V.**«. Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig VR 150121.
2. Der Sitz des Vereins ist Wolfenbüttel.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
2. Der Verein hat den Zweck, die Herzog August Bibliothek als internationales Zentrum geistigen Austauschs im Bereich der älteren europäischen Kultur- und Geistesgeschichte auszubauen und zu erhalten und so auf den Gebieten der Wissenschaft, Völkerverständigung und Toleranz zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Herzog August Bibliothek bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Ausstellungen, Vorträgen, Kolloquien und Konzerten. Ferner sind denkmalgestützte Gebäude, die den oben genannten Zwecken dienen, zu erhalten und zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



**GESELLSCHAFT DER FREUNDE
HERZOG AUGUST BIBLIOTHEK**

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften und andere Personengemeinschaften sein.
- 2.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Herzog August Bibliothek und um die Ziele der Gesellschaft verdient gemacht haben.

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Aufnahme von Mitgliedern setzt eine schriftliche Anmeldung voraus.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Die Mitglieder haben, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, freien Zutritt zu Ausstellungen und Veranstaltungen, die von der Herzog August Bibliothek getragen werden.

§ 7

Beiträge

1. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Beitragshöhe auf Vorschlag des Vorstandes fest. Die Beiträge sind bis zum 1. April eines Jahres zu zahlen.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Erklärungsfrist beträgt drei Monate. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen nicht zurück.
2. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins geschädigt hat, insbesondere länger als zwei Jahre mit dem Beitrag im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zur Stellungnahme aufzufordern. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung



**GESELLSCHAFT DER FREUNDE
HERZOG AUGUST BIBLIOTHEK**

des Bescheides Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Schatzmeister und höchstens weiteren sieben Mitgliedern.
2. Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglied des Vorstandes ist ferner der Direktor der Herzog August Bibliothek. Er wird im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter im Amt als Direktor der Herzog August Bibliothek vertreten.
3. Der Präsident wird bei Verhinderung von dem stellvertretenden Präsidenten vertreten.
4. Alle Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, unter ihnen der Präsident oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Präsident, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
7. Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Der Präsident und der stellvertretende Präsident vertreten die Gesellschaft nach außen allein (§ 26 BGB), der stellvertretende Präsident darf jedoch von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten Gebrauch machen.
8. Der Vorstand beruft einen oder zwei Geschäftsführer. Diese führen die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die, die ihnen der Vorstand durch Beschluss zuweist. Nr. 7 bleibt unberührt.
9. Der Vorstand ist berechtigt, beratende Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht zu berufen, wenn die Interessen der Gesellschaft dies angezeigt erscheinen lassen



**GESELLSCHAFT DER FREUNDE
HERZOG AUGUST BIBLIOTHEK**

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie soll vom Präsidenten spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
2. Der Präsident hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe sie verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl (§ 10 Nr. 2) und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
 - c) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d) die Festsetzung der Beiträge,
 - e) die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand,
 - f) die Wahl zweier Rechnungs- und Kassenprüfer,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann außer bei Beschlüssen nach § 11 Nr. 7 Satz 2 der Satzung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied kann jedoch maximal nur 3 ihm übertragene Stimmen vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind oder Vollmacht erteilt haben. Jedes Mitglied kann jedoch maximal nur 3 ihm übertragene Stimmen vertreten.
7. Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder, falls dieser an der Teilnahme verhindert ist, die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.



**GESELLSCHAFT DER FREUNDE
HERZOG AUGUST BIBLIOTHEK**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

8. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungs- und Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
9. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterschrieben.
11. Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren zulässig. § 11 Nr. 6 gilt entsprechend.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke mit der Zweckbestimmung „Unterstützung der Herzog August Bibliothek“ zu verwenden hat.

Wolfenbüttel, 22.11.2013